

#### In-Kraft-Treten:

Die Richtlinien wurden am 05.05.2008 vom Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar beschlossen. Sie werden von der Verwaltung bei laufenden und künftigen Genehmigungsverfahren angewandt.

#### Übergangsregelung:

Für Sondernutzungen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gemeinderates bereits genehmigt waren, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2009. Bis zum Ablauf dieser Frist haben die Erlaubnisinhaber die Gelegenheit bei bestehenden Abweichungen von diesen Richtlinien im Rahmen ihrer vorgesehenen oder ohnehin notwendigen Erneuerungsmaßnahmen ihre Möblierung auf die Gestaltungsrichtlinien abzustimmen.

Bereits vor dem 19.05.2008 erteilte Genehmigungen werden zum 31.12.2009 widerrufen.

Sondernutzungen, die Sie auch nach dem 31.12.2009 ausüben wollen, müssen Sie auf alle Fälle erneut beantragen.

#### Wo und was beantragen:

Sondernutzungen sind bei der Verkehrsabteilung des Ordnungs- und Standesamtes der Stadt Esslingen am Neckar, Beblinger Str. 3, mit vollständigen Unterlagen (Lageplan, Bild oder Prospekt der Möblierungselemente bzw. Gegenstände mit Angabe von Material, Farbe und Größe) einzureichen.



## Impressum

Herausgeber:

STADT ESSLINGEN AM NECKAR 2008  
www.esslingen.de

Ordnungs- und Standesamt  
Beblinger Str. 3+1  
ordnungsamt@esslingen.de

Stadtplanungs- und Stadtmessungsamt  
Ritterstrasse 17  
stadtplanungsamt@esslingen.de

City Initiative Esslingen  
Marktplatz 4/1  
info@cityinitiative-esslingen.de

Entwurf und Gestaltung:  
ISA Internationales Stadtbauatelier

## Richtlinien

Zur Gestaltung von  
Sondernutzungen

# Allgemeines



Stadtmöbel bestimmen den öffentlichen Raum und leisten einen erheblichen Beitrag zur Identität und Selbstdarstellung einer Stadt. Gut gestaltete Straßen und Plätze sind harmonisch und lösen Wohlbefinden aus, binden Besucher und Käufer an die Innenstadt. Von Einzelhandel, Gastronomie und Stadtverwaltung werden deshalb gemeinsam sehr hohe Qualitätsansprüche an den öffentlichen Raum definiert.

Um ein homogenes Gefüge in der Stadt entstehen zu lassen sollten die einzelnen öffentlichen und privaten Möblierungselemente in Form, Farbe und Material aufeinander abgestimmt sein. Da Farben immer Moden unterworfen sind, ist es empfehlenswert, die Farbigkeit auf die natürliche Eigenfarbe des Materials oder zurückhaltende Farbtöne zu beschränken, die nicht mit der Farbigkeit der Altstadt konkurrieren. Ein leichtes, transparentes und zurückhaltendes Design der Möblierung, das nicht den Straßenraum dominiert, unterstreicht die besondere Architektur und die lebendige Farbenfülle der historischen Altstadt.



Die private Möblierung der Innenstadt von Esslingen am Neckar unterliegt mit ihren Möblierungselementen wie Tischen, Stühlen, Schirmen, Warenauslegern, Werbeständern, Pflanzkübeln und anderen Präsentationselementen nachfolgenden Richtlinien:

- Möblierungselemente und Freisitze der Gastronomie dürfen nur innerhalb des Sondernutzungstreifens in dem vom Ordnungs- und Standesamt genehmigten Umfang aufgestellt werden.
- Mögliche Sondernutzungen ergeben sich aus dem jeweiligen Straßentyp, wie er aus den Zeichnungen ersichtlich ist.
- Jede Hauseinheit mit einer Fassadenlänge an der Straße bis 5 m darf maximal zwei Möblierungselemente aufstellen. Hauseinheiten, die nicht in Straßen des Typs B (Altstadtgassen) liegen, dürfen mit einer Fassadenlänge an der Straße von 5 m bis 12 m maximal 3 Elemente und ab einer Fassadenlänge von mehr als 12 m maximal 4 Elemente aufstellen.
- Zusätzlich zu den Möblierungselementen dürfen maximal zwei Pflanzkübel pro Geschäft aufgestellt werden. Auch diese sind innerhalb des oben definierten Sondernutzungstreifens aufzustellen.
- Schirme werden zum Schutz von Warenauslagen zugelassen (gegen Regen, Schnee, Sonneneinstrahlung), wenn keine Markise vorhanden ist.
- Möblierungselemente dürfen im Straßenraum nicht mit Planen oder Folien abgedeckt werden.
- Möblierungselemente müssen im jeweiligen Betrieb in Form und Farbe aufeinander abgestimmt sein.
- Eingangsbereiche, Zufahrten und Rettungswege sind freizuhalten.

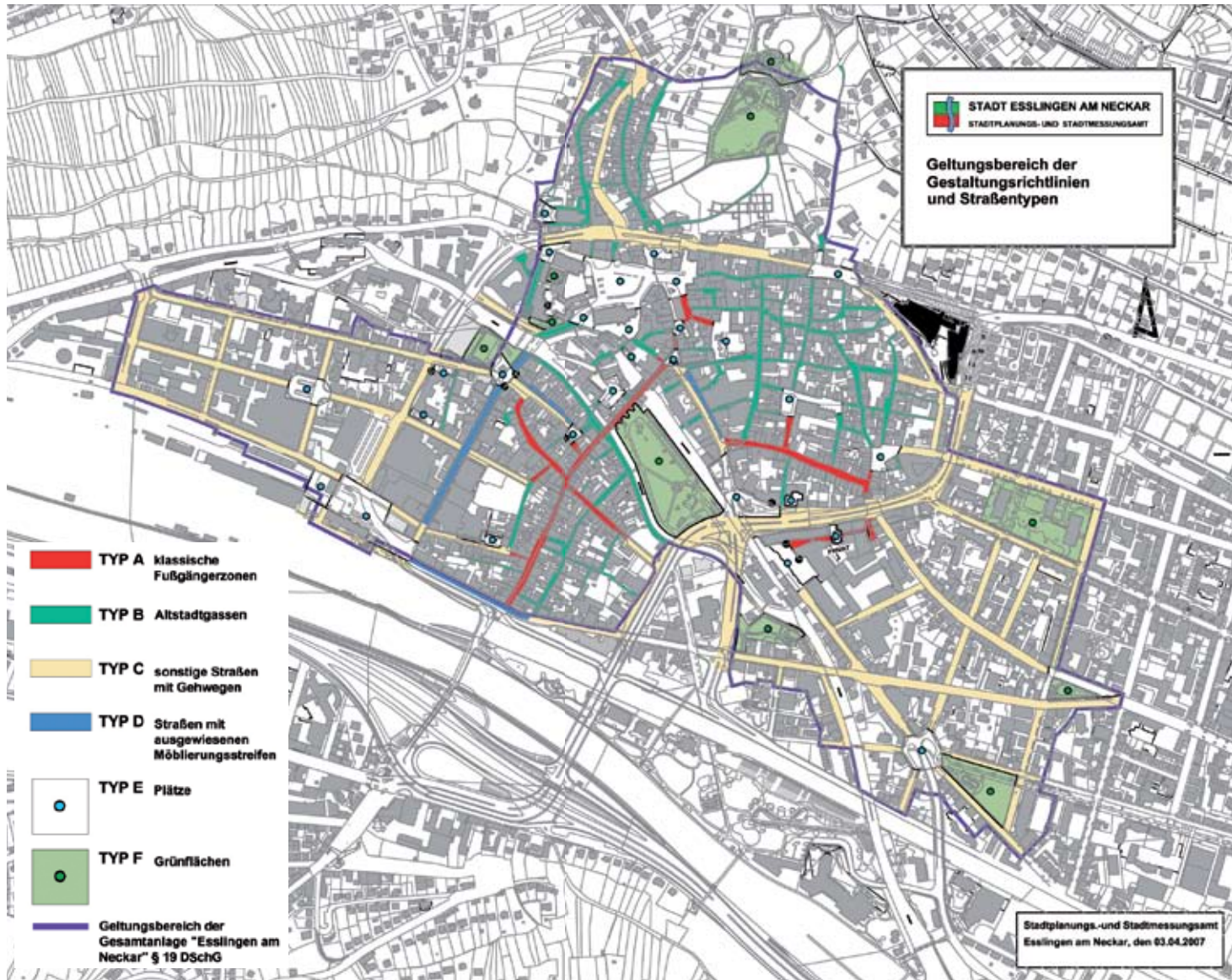


## Gestaltungsrichtlinien



Abweichungen von diesen Richtlinien (z.B. branchenspezifische oder standortspezifische) sind nur nach Beratung durch das Stadtplanungs- und Stadtmesungsamt und mit schriftlicher Genehmigung des Ordnungs- und Standesamtes zulässig. Abweichungen werden vor einer Entscheidung in einem Arbeitskreis, dem neben Vertretern der Verwaltung auch das Citymanagement angehört, abgestimmt.

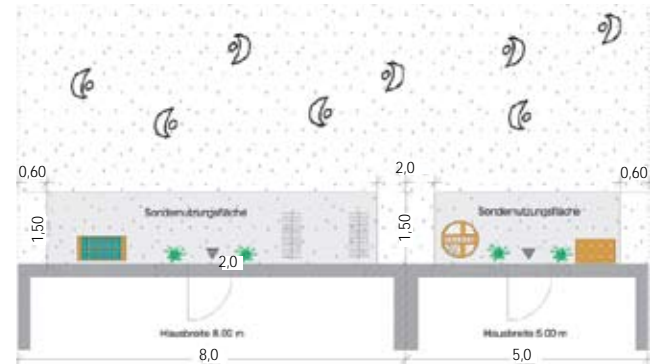
Der räumliche Geltungsbereich dieser Richtlinie entspricht dem der Gesamtanlage der Stadt Esslingen am Neckar nach § 19 Denkmalschutzgesetz.



**Typ A – Klassische Fußgängerzonen:**

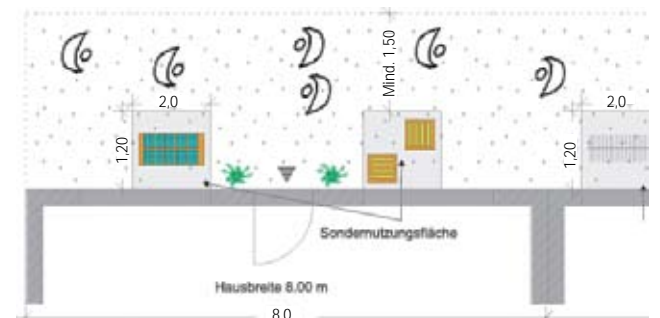
- Breite: Die gesamte Ladenbreite abzüglich eines Abstands von jeweils 0,6 m zum Nachbar rechts und links.
- Tiefe: Maximal 2,0 m für Freisitze und 1,5 m für Waren- auslagen und sonstige Möblierungselemente.
- Eine lichte Durchgangs-/ Durchfahrtsbreite von mindestens 4,0 m mit einer Höhe von 4,5 m (Lichtraumprofil) ist freizuhalten.

Typ A

**Typ B – Altstadtgassen:**

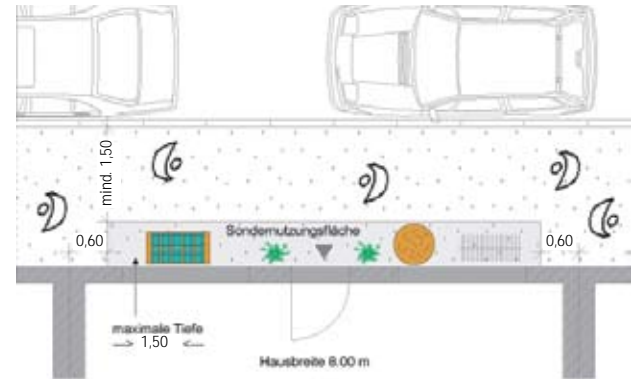
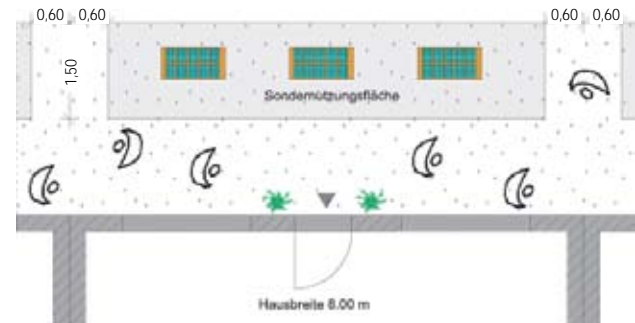
- Der Sondernutzungsstreifen besteht aus zwei Flächen von 2,0 m Breite und max. 1,2 m Tiefe jeweils eine rechts und/ oder links vom Eingangsbereich.
- Sofern sich der Sondernutzungsstreifen auf einem Gehweg befindet, ist auf dem Gehweg eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 1,5 m mit einer Höhe von 3,0 m (Lichtraumprofil) freizuhalten.
- Sofern sich der Sondernutzungsstreifen auf einer Mischverkehrsfläche oder Fahrbahn befindet, ist eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 4,0 m mit einer Höhe von 4,5 m (Lichtraumprofil) freizuhalten.
- Ist eine verkehrssichere Platzierung nicht möglich oder wird der Verkehr (Fahrzeug- oder Fußgängerverkehr) durch die Sondernutzung erschwert, ist eine Genehmigung nicht möglich. (§ 32 Abs.1 Straßenverkehrsordnung)

Typ B



**Typ C – sonstige Straßen mit Gehwegen:**

- Breite: Die gesamte Ladenbreite abzüglich eines Abstands von jeweils 0,6 m zum Nachbar rechts und links.
- Tiefe: Maximal 1,5 m. Eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 1,5 m mit einer Höhe von 3,0 m (Licht-raumprofil) ist auf dem Gehweg freizuhalten.

**Sondernutzungsstreifen****Typ C****Typ D****Typ D – Straßen mit ausgewiesenen Möblierungsstreifen**

- Gemäß Detailplan (z.Zt. Bahnhofstraße, Ritterstraße, Rossmarkt (Teilbereich), Neckarstraße (Teilbereich))
- Die Abmessungen der Sondernutzungsflächen ergeben sich aus Detailplänen. Die Detailpläne sind beim Stadtplanungs- und Stadtmessungsamt einsehbar sowie im Internet unter [www.esslingen.de](http://www.esslingen.de) abrufbar.

**Typ E – Plätze**

Die Abmessungen der Sondernutzungsflächen werden im Einzelfall mit dem Ordnungs- und Standesamt und dem Stadtplanungs- und Stadtmessungsamt festgelegt.

Sofern ordnungsrechtliche oder sonstige Belange dieser Ausweisung entgegenstehen, können Reduzierungen zu der definierten Größe erforderlich werden.

### Freisitze Gastronomie

Die Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung umfasst grundsätzlich die Erlaubnis zum Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen und Pflanzkübeln. Weitere Möblierungselemente sind nicht umfasst.

Freisitze im öffentlichen Raum dürfen nicht zum übrigen öffentlichen Raum hin optisch abgegrenzt werden, z.B. über Barrieren oder Einfassungen. Ein lichter Abstand von Pflanze zu Pflanze von mindestens 2,0 m ist einzuhalten.

Die Möblierungselemente haben auf dem Bodenbelag der Straßen, Wege und Plätze zu stehen. Podeste oder Teppiche sind nicht möglich.

Theken, Heizstrahler und Serviceeinrichtungen sind nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ordnungs- und Standesamtes zulässig. Die Zahl der Heizstrahler bleibt auf ein Gerät beschränkt.



## Tische und Stühle

Form der Sitzmöbel:

- Es sind nur Stühle zulässig.

Material:

- Holz, Metall, Korb oder Kunststoff in Korboptik.
- Sitz- und Lehnfläche sind auch in Kunststoff möglich.
- Für Tischplatten sind auch andere Materialien zulässig.

Farben:

- Metall: unbehandelt, verchromt, verzinkt oder in den Farben grau bis schwarz lackiert oder beschichtet.
- Holz: lackiert oder lasiert: farblos, naturfarben, weiß, braun oder dunkelgrün.
- Korboptik: lackiert oder lasiert: farblos, naturfarben, weiß, grau oder dunkelgrün.
- Kunststoff: naturfarben, weiß, grau oder dunkelgrün.



## Tische und Stühle



## Schirme und Markisen

Maximal 75% der Sondernutzungsfläche dürfen durch Schirme überdeckt sein, damit der Eindruck eines Daches im Straßenraum vermieden wird und Sichtbezüge erhalten bleiben.

### Schirme:

#### Bodenstücke:

- Schirme sind – soweit dies vom Untergrund her möglich ist – in Bodenhülsen aufzustellen. Eine Abstimmung mit dem Tiefbauamt ist erforderlich.

#### Gestell:

- Stahl, Aluminium oder Holz, mittig angeordnet.

#### Bespannung:

- Farbe: naturweiß oder einfarbig in hellen gedeckten Farbtönen
- Werbeaufschriften sind im Einzelfall bis zu einer Gesamtgröße von 15% der Bespannungsfläche je Schirm möglich.
- Maße: maximaler Durchmesser 3,0 m in Straßen mit einem Straßenquerschnitt bis 13,0 m und 3,0–4,0 m Durchmesser auf Plätzen und in Straßenräumen ab 13,0 m Straßenquerschnitt.

Die lichte Höhe von mind. 2,0 m muss beachtet werden.



## Schirme und Markisen

## Markisen

Markisen bedürfen innerhalb der Gesamtanlage Esslingen am Neckar einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung und die örtlichen Bauvorschriften der jeweiligen Bebauungspläne sind zu beachten. Grundsätzlich gilt:

### Bespannung:

- Bevorzugt Naturweiß, ohne Volant und Bedruckung.
- Markisenballen in Gehäuse.

### Ausladung:

- Maximal 1,5 m mit einem Mindestabstand von 0,5 m vom Fahrbahnrand.

### Markisenlänge:

- Als maximale Markisenlänge wird drei viertel der Hausbreite je Gebäude festgelegt.
- Markisen müssen einer Öffnung zugeordnet sein.

### Anbringung:

- Maximale Höhe = Fußbodenhöhe 1. OG
- Die lichte Höhe von mindestens 2,5 m muss eingehalten werden.



## Bepflanzung

Um eine nachhaltige und harmonische Wirkung zu erzielen, ist auf Einheitlichkeit und Einfachheit der Gefäße und Bepflanzung zu achten.

Gestalterische Anforderungen an Pflanzkübel und Pflanzgefäße:

- Rund oder quadratisch, Terracotta, bzw. hochwertiger Kunststoff in Terracottaoptik ohne Verzierungen
- Verzinktes Metall
- Hartholz, z.B. Eiche

Für Fußgängerzonen und Straßen bis 13,0 m Breite und bei Gehwegen: Durchmesser bis 0,6 m

Für Fußgängerzonen und Straßen ab 13,0 m Breite sowie auf Plätzen: Durchmesser bis 0,8 m. Zweckentfremdete Behältnisse sind nicht zulässig.



## Bepflanzung

Pflanzen:

- Formgehölze als Kugel, Kegel oder Pyramide, z.B. Buchsbaum (*Buxus sempervirens*), Echter Lorbeer (*Laurus nobilis*), Eibe (*Taxus baccata*), Liguster (*Ligustrum vulgare* in Sorten)
- Sonstige Pflanzen nach Abstimmung mit dem Grünflächenamt, anspruchsvollere Blühpflanzen sind nach der jeweiligen Raumsituation möglich, z.B. Roseneibisch (*Hibiscus*), Strauchmargerite (*Chrysanthemum frutescens*), Bleiwurz (*Plumbago auriculata*), Oleander (*Nerium oleander*), Glanzmispel (*Photinia fraseri*).

Nicht verwendet werden dürfen die in DIN 18034 genannten vier Giftpflanzen Pfaffenhütchen, Seidelbast, Stechpalme, Goldregen.



## Produktpräsentation

### Kundenstopper:

Kundenstopper sind nicht zulässig.

Ein Kundenstopper für Tagesangebote der Gastronomie ist innerhalb des genehmigten Freisitzes zuzulassen.

Befristet für Einzelveranstaltungen nicht-periodischer Art von Einzelhändlern kann innerhalb der Sondernutzungsflächen, abhängig von der Größe der Sondernutzungsfläche, ein Kundenstopper genehmigt werden.

- Gestell: Aluminiumfarben oder Edelstahl,
- Maße: Höhe max. 1,3 m Format A1

### Warenständer:

- Gestell: Aluminium (sichtig oder aluminiumfarben lackiert), Edelstahl oder verchromt.
- Maße: Einarmständer max. 0,5 x 0,5 x 1,7 m (Länge x Breite x Höhe gesamt), Zweiarmsständer max. 1,0 x 0,8 x 1,2 m (Länge x Breite x Höhe gesamt)

### Präsentationstische:

- Gestell: Holz oder Metall, matte Oberflächen
- Maße: ca. 1,0 x 0,6 x 0,9 m oder 1,0 x 0,6 x 0,5 m (Länge x Breite x Höhe)

## Produktpräsentation



## Werbeanlagen

Werbeanlagen sind über das Bauordnungsrecht und örtliche Bauvorschriften des für das betreffende Gebäude gültigen Bebauungsplans geregelt und bedürfen einer Genehmigung. Grundsätzlich gilt:

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung im Bereich des Erdgeschosses oder der Brüstung des 1. OG zulässig.
- Je Betrieb oder Institution ist an jeder Gebäudefront nur eine Werbeanlage zulässig. Zusätzlich kann ein ergänzendes Firmenzeichen, Emblem oder Stechschild zugelassen werden. Werbeanlagen für verschiedene Geschäfte oder Institutionen an einem Gebäude sind in Größe, Art, Form und Farbe aufeinander abzustimmen.
- Automaten sind nur in Laden- und Hauseingängen, Hofeinfahrten oder Passagen sowie als integrierter Bestandteil von Schaufensteranlagen zulässig.
- Schriftzüge sind mit Einzelbuchstaben in horizontaler Anordnung auszuführen. Der Korpus der Schrift darf max. 30 cm hoch sein; bei Worten, die aus firmenbezogenen Gründen nur aus Großbuchstaben bestehen, sind Buchstaben bis 40 cm zulässig. Größere Höhen können zugelassen werden, wenn 1/3 der Höhe der Anbringungsfläche nicht überschritten wird.
- Die Schriftzüge dürfen in der Breite max. 2/3 der freien Wandfläche einnehmen.
- Einzelbuchstaben in künstlerischer Ausführung aus Metall und aufgemalte Schriften können höher ausgeführt werden.
- Stechschilder dürfen eine Höhe von max. 90 cm und eine Ausladung von max. 120 cm nicht überschreiten (Schildmaß).

- Embleme und Zeichen dürfen eine Höhe von max. 50 cm und eine Tiefe von max. 15 cm nicht überschreiten.
- Glänzende, reflektierende, grelle oder sehr dunkle Farben und Materialien und Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.

(nähere Informationen zu Werbeanlagen finden Sie im Internet unter [www.esslingen.de](http://www.esslingen.de))

